

Reglement über die Feuerungskontrolle

Alt	Änderungen / Ergänzungen	Neu	Kommentar
A. Allgemeines		1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich		§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.		Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.	Die Kontrolle der Holzheizungen wurde neu in die Verordnung vom 8. September 1992 aufgenommen.
§ 2 Kontrollorgane		§ 2 Kontrollorgane	
<p>¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.</p>	Ergänzung der Kontrollorgane mit Dritten oder Organisationen.	<p>¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.</p>	
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht		§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	
<p>¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>		<p>¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.</p> <p>² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	

		§ 4 Vollzug	Alt § 10
<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</p>	Grundsätzlich keine Änderungen gegenüber dem alten § 10.	<p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Der Bereich Hochbau der Abteilung Bau/Planung ist die zuständige Stelle der Gemeinde für die Feuerungskontrolle.</p>	Bis zeichnete der GV verantwortlich. Heizungen fallen aber ganz klar in den Bereich Hochbau.
		§ 5 Messgeräte	
	neu	Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.	
		§ 6 Kompetenzen	Alt § 8
	<p>Abschnitt 1 neu</p> <p>Keine Änderung gegenüber § 8 alt.</p>	<p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinden können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	
§ 9 Gebühren		§ 7 Gebühren	Alt § 9
¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.	Abs. 1 und 2 der alten Fassung wurden zusammengefasst.	Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest, welche die Empfehlungen gemäss § 2 Abs.	§ 2 Abs. 2 ^{bis} Bst. c der Verordnung: <i>Das Lufthygieneamt beider Basel:</i>

<p>² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwands. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.</p>		<p>²^{bis} Bst. c der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden berücksichtigen.</p>	<p>- empfiehlt die Höhe der Kostendeckenden Gebühren gemäss § 6 Abs. 1 1. für die Kontrolle von Holzfeuerungen gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. F. der Luftreinhalte-Verordnung und 2. gemäss § 6 Abs. 5</p>
<p>B. Periodische Kontrollen</p>		<p>2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle</p>	
<p>§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle</p>		<p>§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle</p>	<p>Alt § 4</p>
<p>¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und –besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 6 Monaten.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und –besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal der Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessungen innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die von der Gemeinde bezeichneten Stelle.</p> <p>⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde nach Voranmeldung die Kontrollmessung durch.</p>	<p>Die im alten Reglement festgelegt Frist von 6 Monaten wird durch eine <i>angemessene</i> Frist ersetzt</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Änderung: Die Kontrollmessung der Gemeinde erfolgt ohne Anmeldung</p>	<p>¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messungen durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde (siehe § 4 Abs. 4).</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.</p> <p>⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>	<p>Die angemessene Frist soll weiterhin 6 Monate betragen.</p>
<p>§ 5 Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde</p>		<p>§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</p>	

<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.</p>	<p>Grundsätzlich keine Änderungen</p>	<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandstellung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>	
<p>§ 6 Messungen durch eine Servicefirma</p>		<p>§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p>	
<p>¹ Werden Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messungen im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Grundsätzlich keine Änderungen</p>	<p>¹ Werden Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messungen im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	
<p>§ 7 Sanierung der Anlage</p>		<p>§ 9 Sanierung der Anlage</p>	
<p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht erreicht werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	<p>Grundsätzlich keine Änderungen</p>	<p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	

	Abschnitt 3 ist neu.	3 Holzfeuerungskontrolle	Bisher wurden Holzfeuerungen nicht kontrolliert
		3.1 Einzelraumfeuerungen	
		§ 10 Durchführung	
		<p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p>² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p>³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. <p>⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p>⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p>	

		<p>⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p>	
		<p>§ 11 Sanierung der Anlage</p>	
		<p>¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p>² Bei übermässigem Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>	
		<p>3.2 Zentralheizung</p>	
		<p>§ 12 Durchführung</p>	
		<p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.</p> <p>² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.</p>	

		<p>³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p> <p>⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p> <p>⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.</p>	
		<p>§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p>	
		<p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma in Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie</p>	

		oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.	
		§ 14 Sanierung der Anlage	
		Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren.	
E. Schlussbestimmungen		4 Schlussbestimmungen	
§ 11 Rechtsschutz		§ 15 Rechtsschutz	
<p>¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	Keine Änderungen	<p>¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	
§ 12 Strafbestimmungen		§ 16 Strafbestimmungen	
<p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.</p>	Die Höhe der Busse wurde durch den Kanton im Musterreglement heraufgesetzt.	<p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.</p>	Der Gemeinderat entscheidet das weitere Vorgehen gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

<p>² Gegen die Bussverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht BL, Liestal Berufung eingelegt werden.</p> <p>³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>Der Gemeinderat wird zur 1. Einsprache Instanz. Dieses Vorgehen entspricht § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes</p> <p>aufgehoben</p>	<p>² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	
<p>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>Das Reglement vom 22. September 1993 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.</p>		<p>Das Reglement vom 20. November 2001 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p>		<p>Inkrafttreten</p>	
<p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>		<p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden ist.</p>	